

F/3

Ein Prozessvergleich liegt vor, wenn sich die Parteien darüber einig sind, den Rechtsstreit durch gegenseitiges teilweises Nachgeben zu beenden. Der Prozessvergleich beendet das Verfahren und wird vor *Gericht* geschlossen, d. h. *protokolliert*, vorgelesen und genehmigt (§§ 160 III Nr. 1, 162 ZPO). Die Parteien können auch einen außergerichtlichen Vergleich zu Protokoll geben, der dadurch zum Prozessvergleich wird.

In der Regel werden die Prozesskosten gegeneinander aufgehoben, d. h. jede Partei trägt die eigenen Kosten und die Hälfte der Gerichtskosten.